

Kapitel 6 Kostenfestsetzung in Strafsachen

Übersicht	Rdn.	Übersicht	Rdn.
A. Gesetzliche Grundlage, Anwendungsbereich, KostRÄG 2021	1	V. Kosten der einstweiligen Unterbringung und der Untersuchungshaft	85
B. Die Kostenentscheidung	3	VI. Beiträge für Dolmetscher und Übersetzer	86
I. Die Kostenentscheidung als Voraussetzung für das Festsetzungsverfahren	3	VII. Kosten der Vollstreckung	87
II. Die Kostenentscheidung im Urteil, im Strafbefehl und in der die Untersuchung einstellenden Entscheidung	4	VIII. Kosten des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens	88
III. Beschlüsse als Kostenentscheidung	5	IX. Kostenübernahme	89
IV. Entscheidung nur dem Grunde nach	6	X. Festsetzung der gerichtlichen Gebühren und Auslagen	90
V. Fehlen der Kostengrundentscheidung	7	F. Notwendige Auslagen, Umfang der Erstattungspflicht	91
VI. Auslegung der Kostengrundentscheidung, Nachtragsbeschluss	8	I. Allgemeines	91
VII. Mehrere Kostenentscheidungen	9	II. Entschädigung für notwendige Zeitversäumnis	93
VIII. Jugendgerichtliches Verfahren	10	III. Sonstige notwendige Auslagen	94
C. Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung	11	IV. Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts	95
I. Die Anfechtung der Kosten- und Auslagenentscheidung	11	V. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte	98
II. Die Anfechtbarkeit der Auslagenentscheidung bei Unanfechtbarkeit der Hauptentscheidung	12	1. Mehrere Wahlverteidiger	98
III. Die Beschwerdeentscheidung	13	2. Mehrere Pflichtverteidiger	99
IV. Konkurrenz von Rechtsmitteln	14	3. Pflichtverteidiger neben Wahlverteidiger	100
D. Die einzelnen Fälle einer Erstattungspflicht	15	VI. Mehrere Auftraggeber	101
I. Freispruch, Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, Einstellung des Verfahrens	15	VII. Der Erstattungsanspruch bei Doppelfunktion des Rechtsanwalts	102
II. Die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten bei Klagerücknahme und Einstellung	24	VIII. Die Vergütung bei Tätigwerden von Vertretern des Rechtsanwalts und anderer Verfahrensbevollmächtigter; Unterbevollmächtigter	103
III. Kostenpflicht des Verurteilten, Kosten und notwendige Auslagen beim sog fiktiven sowie sog echten Teilfreispruch	25	IX. Der Rechtsanwalt als Vertreter oder Verteidiger in eigener Sache	106
IV. Straffreierklärung/falsche Anzeige	29	X. Die Gebühren des Rechtsanwalts im Einzelnen	108
V. Zurücknahme des Strafantrags	30	XI. Reisekosten des auswärtigen Rechtsanwalts	113
VI. Privatklage	33	XII. Auslagen des Wahlverteidigers	114
VII. Nebenklage	44	XIII. Verstoß gegen § 137 Abs 1 S 2 StPO oder § 146 StPO	116
VIII. Adhäsionsverfahren	56	XIV. Die Auslagen des Verteidigers im Ausschließungsverfahren nach §§ 138a–d StPO	117
IX. Kosten bei Nebenfolgen	59	XV. Ausbleiben des Verteidigers	118
X. Kosten im Rechtsmittelverfahren	61	XVI. Tod des Berechtigten, des Verpflichteten oder des Angeklagten	119
XI. Beschlüsse aus §§ 51, 70, 77, 81c, 145 StPO u § 56 GVG	78	G. Das Festsetzungsverfahren	122
E. Kosten des Verfahrens, Umfang der Erstattungspflicht	80	I. Gegenstand und Zweck des Verfahrens	122
I. Gebühren und Auslagen der Staatskasse, Allgemeines	80	II. Die Kostenentscheidung als Grundlage des Festsetzungsverfahrens	124
II. Kosten der Vorbereitung der öffentlichen Klage	81	III. Der Antrag	125
III. Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen	83	IV. Das Verfahren im Einzelnen	127
IV. Vergütung des gerichtlich bestellten Verteidigers	84	H. Erinnerung (Wert des Beschwerdegegenstandes bis 200 €)	131
		I. Statthaftigkeit	131

II.	Gegenstand der Erinnerung	136	II.	Zusatzgebühr bei Tätigwerden vor dem Zeitpunkt der Bestellung	174
III.	Zuständigkeit	140	III.	Gebühren in den Rechtsmittelinstanzen	175
IV.	Verfahrensgrundsätze	144	IV.	Die Pauschvergütung nach § 51 RVG für den Pflichtverteidiger	176
V.	Richterliche Erinnerungsentscheidung und deren Anfechtung	150	V.	Die Auslagen des Pflichtverteidigers	178
	1. Abschließende Entscheidung.	150	VI.	Vertreter des Pflichtverteidigers.	182
	2. Aufhebung und Zurückverweisung.	155	VII.	Festsetzung der Vergütung, Verfahren.	183
	3. Entscheidung nur über die Kosten	156	VIII.	Rechtsbehelfe im Festsetzungsverfahren	184
I.	Beschwerde	157	IX.	Der Anspruch auf Wahlverteidigergebühren	185
I.	Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde (Wert des Beschwerdegegenstandes über 200 €)	157	X.	Pflichtverteidiger und Vergütungsvereinbarung.	188
II.	Gegenstand der Beschwerde	162	XI.	Pflichtverteidiger neben Wahlverteidiger	189
III.	Zuständigkeit	164	XII.	Vorschüsse und Zahlungen, Anrechnung	190
IV.	Verfahrensgrundsätze	165	XIII.	Gebühren und Auslagen des beigeordneten Rechtsanwalts	191
V.	Entscheidung des Beschwerdegerichts.	166	XIV.	Andere Fälle	192
VI.	Rechtsbeschwerde.	167	XV.	Die Pauschgebühr nach § 42 RVG für den Wahlverteidiger	194
J.	Geltendmachung des Erstattungsanspruchs des Beschuldigten durch den Rechtsanwalt oder Dritte	168	XVI.	Beigeordneter Zeugenbeistand/Vernehmungsbeistand (§ 59a RVG).	195a
I.	Allgemeines	168	XVII.	Tätigkeiten nach dem Vermögensabschöpfungsrecht	195c
II.	Kosten im Festsetzungsverfahren	169	M.	Kostenerstattungsanspruch nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	196
III.	Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen	170	N.	Kostenerstattungsanspruch in der Strafvollstreckung	199a
K.	Aufrechnung gegen den Kostenerstattungsanspruch	171	O.	Besonderheiten bei der Vergütungsfestsetzung gemäß § 11 RVG	199b
L.	Gebühren und Auslagen des gerichtlich bestellten Verteidigers und des beigeordneten Rechtsanwalts	172	P.	Kostenerstattungsanspruch des psychosozialen Prozessbegleiters	200
I.	Der Umfang des Vergütungsanspruchs des Pflichtverteidigers.	172	Q.	§ 60 RVG Übergangsvorschrift/ KostRÄG 2021	205a
	1. Das Vierfache der Mindestgebühren, rückwirkende Bestellung	172			
	2. Einschränkung auf die Hälfte, Vergütungsvereinbarung, Vorschuss	173			

A. Gesetzliche Grundlage, Anwendungsbereich

Das Kostenfestsetzungsverfahren in Strafsachen hat seine **gesetzliche Grundlage** in § 464b S 1 StPO: 1

»Die Höhe der Kosten und Auslagen, die ein Beteiligter einem anderen Beteiligten zu erstatten hat, wird auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht des ersten Rechtszugs festgesetzt«.

Das Verfahren findet dann statt, wenn es sich um die Erstattung von Kosten handelt, die ein Beteiligter zunächst aufgewendet hat und danach von einem anderen Beteiligten ersetzt verlangt. Auch die Staatskasse ist, wenn sie einem Verfahrensbeteiligten Auslagen zu erstatten hat (zB § 467 Abs 1 StPO), Beteiligter iSd § 464b StPO. 2

Verfahrensgegenstand im Officialverfahren ist der Anspruch des Freigesprochenen oder Außerverfolgungsgesetzten auf Erstattung seiner durch das Verfahren bedingten Aufwendungen (§ 467 Abs 1 StPO). Diese nennt das Gesetz notwendige Auslagen (§§ 464 Abs 2, 467 Abs 1 StPO) und unterteilt sie in notwendige Aufwendungen des Angeschuldigten selbst – »Parteikosten« (§ 464a Abs 2 Nr 1 StPO) – und in die Vergütung seines Rechtsanwalts (§ 464a Abs 2 Nr 2 StPO). Begrifflich sind die notwendigen Auslagen Teil der Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (§§ 1 ff, vor allem § 7 Abs 1 StrEG). Der Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse ist öffentlich-rechtlicher Natur. Er entsteht aus der Abwehr der Strafverfolgung und wird durch die rechtskräftige Kostenentscheidung (§§ 459, 464 Abs 2 StPO) begründet. Gemäß § 464b StPO wird der öffentlich-rechtliche

Aufopferungsanspruch wie der privatrechtliche Kostenerstattungsanspruch des Zivilprozesses geltend gemacht. Dem Amtsverfahren Strafprozess folgt das Zivilverfahren Kostenfestsetzung, in dem der öffentlichen Hand die Parteirolle »Staatskasse« (§ 467 Abs 1 StPO) zugewiesen wird. Nur dann, wenn sich der Erstattungsanspruch nicht gegen den Staat richtet, sondern gegen einen anderen Verfahrensbeteiligten (zB gegen den Privatkläger, § 471 Abs 2 StPO), handelt es sich auch im Strafprozess um »echte« Kostenfestsetzung, dh um die Entscheidung über einen privatrechtlichen Anspruch.

Das Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – **KostRÄG 2021**) hat Auswirkungen auch auf die Kostenfestsetzung in Strafsachen (Kapitel 6) und in Bußgeldsachen (Kapitel 7).

Die wesentlichen Auswirkungen des **KostRÄG 2021** in Bezug die Rechtsanwaltsvergütung für Tätigkeiten in Straf- und Bußgeldsachen liegen zum einen in der linearen Erhöhung der Gebühren des RVG um zehn Prozent, zum anderen in der strukturellen Verbesserung im Rechtsanwaltschaftlichen Gebührenrecht selbst. Hervorzuheben sind hier insbesondere im Paragraphenteil des RVG die Änderungen in den §§ 14 Abs 2, 48 Abs 6 und 58 Abs 3 RVG. Im Vergütungsverzeichnis sind dies die Regelungen in Vorbemerkung 4 Abs 3, 5 Abs 1 sowie die Anhebung der Fahrtkosten und der Tages- und Abwesenheitsgelder. Diese wesentlichen Änderungen sind in den jeweiligen Kapiteln eingearbeitet.

Die notwendigen Auslagen sind streng zu unterscheiden von den Kosten des Verfahrens, nämlich den Gebühren und Auslagen der Staatskasse (§ 464a Abs 1 S 1 StPO). Über sie ist getrennt in dem sog Kostenansatz gemäß § 19 Abs 2, 3 GKG zu entscheiden. Für sie gilt § 464b StPO nicht. Über Erinnerungen des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz des Kostenbeamten entscheidet das in § 66 Abs 1 GKG bestimmte Gericht.

B. Die Kostenentscheidung

I. Die Kostenentscheidung als Voraussetzung für das Festsetzungsverfahren

- 3 Das Kostenfestsetzungsverfahren in Strafsachen setzt ebenso wie das in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten voraus, dass eine Entscheidung darüber bereits vorliegt, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind; denn das Kostenfestsetzungsverfahren hat nur eine Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Kosten und Auslagen zu treffen. Das Kostenfestsetzungsverfahren nach § 464b legt die notwendigen Auslagen eines Beteiligten nach Maßgabe der gerichtlichen Auslagenentscheidung betragsmäßig fest und schafft insoweit einen vollstreckbaren Titel gem § 794 Abs 1 Nr 2 ZPO.¹

II. Die Kostenentscheidung im Urteil, im Strafbefehl und in der die Untersuchung einstellenden Entscheidung

- 4 Nach § 464 Abs 1 StPO muss jedes Urteil, jeder Strafbefehl und jede Untersuchung einstellende **Entscheidung darüber** Bestimmung treffen, **von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind**. Gemäß § 464 Abs 2 StPO trifft das Gericht die Entscheidung darüber, wer die notwendigen Auslagen trägt, in dem Urteil oder in dem Beschluss, der das Verfahren abschließt. Niemand kann zur Kostentragung herangezogen werden, ohne dass ihm die Kosten auferlegt sind, es sei denn, es liegt ein Fall des § 29 Nr 2, 3 GKG vor (Übernahme der Kosten oder Haftung kraft Gesetzes für einen anderen). In welcher Höhe ein Kostenpflichtiger Kosten zu tragen hat, wird im Kostenansatzverfahren (§§ 19, 66 GKG) festgestellt.

Eine Kosten- und Auslagenentscheidung ist hiernach zu treffen in jedem Urteil, welches, falls es rechtskräftig wird, das Verfahren abschließt. Ein Rechtsmittelurteil, welches das Urteil der Vorinstanz aufhebt und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweist, kann über die Kostentragungspflicht nicht entscheiden; es muss auch die Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (§ 473 StPO) der Vorinstanz in dem neuen Urteil überlassen.

Mit »jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung« sind Entscheidungen gemeint, die ein gerichtlich anhängig gewordenes Verfahren abschließen. Hierher gehören Beschlüsse, die anstelle

¹ SSW-StPO/Steinberger-Fraunhofer § 464b Rn. 1.

eines Urteils treten (zB §§ 206a, 206b, 349 Abs 2, 441 Abs 2 StPO) sowie Beschlüsse, die über einen Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel entscheiden und das Verfahren im Ganzen abschließen (zB §§ 319, 322, 346 und 349 Abs 1 StPO). Wenn ein selbstständiger Verfahrensabschnitt oder ein vom Ausgang der Hauptsache unabhängiges Zwischenverfahren abgeschlossen wird, liegt ebenfalls eine Untersuchung einstellende Entscheidung vor, so dass in dem Beschluss eine Kostenentscheidung zu treffen ist.² Es handelt sich dabei vornehmlich um Entscheidungen, die ein Beschwerdeverfahren abschließen. Wird zB die Haftbeschwerde des Beschuldigten verworfen, so trägt er die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 473 Abs 1 StPO); hat seine Beschwerde Erfolg und hebt das Beschwerdegericht den Haftbefehl auf, so fallen die Kosten der Staatskasse zur Last; dies gilt auch dann wenn die Haftbeschwerde erfolglos war und der Beschuldigte später frei gesprochen worden ist.³

III. Beschlüsse als Kostenentscheidung

Unter § 464 Abs 1 StPO fallen ferner alle **in Beschlussform ergehenden Entscheidungen**, die auf Einstellung des Verfahrens lauten. Das sind die Beschlüsse nach §§ 153 Abs 2, 153 b Abs 2 StPO, ferner die Beschlüsse auf Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 204 StPO), auf Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO). 5

Bei der vorläufigen Einstellung des Verfahrens ist zu differenzieren. Der Beschluss nach § 153a Abs 2 StPO fällt nicht unter § 464 StPO, denn bei Nichterfüllung der Auflagen und Weisungen wird das Verfahren fortgesetzt, bei Erfüllung aber das Verfahren durch besonderen Beschluss endgültig eingestellt (§ 467 Abs 5 StPO); letzterer muss mit einer Kosten- und Auslagenentscheidung versehen werden. In den Fällen der §§ 153c und 153 d StPO entfällt eine Kostenentscheidung, da das Verfahren von der Staatsanwaltschaft ohne Mitwirkung des Gerichts eingestellt wird. Beschlüsse nach § 205 StPO fallen nicht unter § 464 StPO, weil sie das Verfahren nicht abschließen.

Zu den verfahrensbeendenden Entscheidungen gehören auch Beschlüsse, durch die das Verfahren ganz oder teilweise nach § 154 StPO eingestellt wird.⁴

Ungeachtet der Bezeichnung als »vorläufig« führt die Einstellung zur Beendigung der gerichtlichen Anhängigkeit des von ihr betroffenen Teils der Anklage und in diesem Umfang zu einem der weiteren Verfolgung entgegenstehenden Verfahrenshindernis.⁵

Die verfahrensabschließende Wirkung der Einstellung nach § 154 Abs 2 StPO wird durch die Möglichkeit, das Verfahren unter der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 154 Abs 3 und 4 StPO durch Gerichtsbeschluss wieder aufzunehmen, nicht in Frage gestellt.⁶

Erfolgt die Einstellung mit Rücksicht auf ein anderweitig noch anhängendes Strafverfahren, so kann zunächst eine Kostenentscheidung nicht getroffen werden. Ist aber die vorläufige Einstellung iSd § 154 Abs 4 StPO zu einer endgültigen geworden (durch rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens wegen der anderen Tat und des ungenützten Ablaufs der anschließenden 3-Monatsfrist), so ist die Kostenentscheidung nachzuholen.⁷ Dieselbe Problematik tritt bei der Verfahrensbeschränkung nach § 154a Abs 2, 3 StPO und der vorläufigen Einstellung nach § 154b Abs 2, 4 StPO auf.

IV. Entscheidung nur dem Grunde nach

Die gerichtliche Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und die Entscheidung über die Tragung notwendiger Auslagen ist nur eine Entscheidung »dem Grunde nach«, kurz **Kostengrundentscheidung** genannt. 6

2 KG Beschl v 09.07.2010 – 1 Ws 171/09.

3 OLG Hamm Beschl v 22.01.2009 – 5 WS 300/08.

4 BGH Beschl v 23.03.1996 – 1 StR 685/95.

5 BGHSt 30, 197, 198.

6 BGH Beschl v 25.01.2012 – 4 StR 631/11.

7 OLG Stuttgart NStZ 1992, 137.

Nach § 464 Abs 2 StPO trifft das Gericht in dem Urteil oder in dem Beschluss, der das Verfahren abschließt, die Entscheidung darüber, wer die notwendigen Auslagen trägt. Eine Auslagenentscheidung ist aber überflüssig, wenn es nach dem Gesetz selbstverständlich ist, wer die Auslagen zu tragen hat. Ist nichts anderes bestimmt, so gilt die gesetzliche Regelung. Ist zB der Angeklagte verurteilt oder seine Berufung voll verworfen worden, so ist es rechtlich selbstverständlich, dass er seine notwendigen Auslagen selbst zu tragen hat, diese Selbstverständlichkeit gehört nicht in das Urteil.⁸

Ob Kosten und Auslagen im Einzelfall tatsächlich entstanden sind, ist unerheblich. Daher ist eine ausdrückliche Kostenentscheidung auch dann erforderlich, wenn sich die Kostenfolge einer gerichtlichen Maßnahme unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. In welcher Höhe der Kostenpflichtige Gerichtskosten zu tragen hat, wird im Kostenansatzverfahren (§ 19 GKG) entschieden. Sind im Strafbefehl schon die Höhe der Gebühren und Auslagen der Staatskasse festgesetzt, so handelt es sich um einen nur äußerlich mit der Kostengrundscheidung verbundenen Kostenansatz; lässt der Beschuldigte den Strafbefehl rechtskräftig werden, so kann er gegen den Kostenansatz Erinnerung einlegen.⁹

Welche Auslagen zu den »notwendigen Auslagen« des Beteiligten gehören und in welcher Höhe sie zu erstatten sind, gehört in das Kostenfestsetzungsverfahren nach § 464b StPO.

Mit Wirkung zum 01.01.2017 sind die Bestimmungen über die Kostentragungspflicht des Verurteilten ergänzt worden. In § 465 Abs 2 S 4 StPO ist nun geregelt, dass das Gericht anordnen kann, dass die Erhöhung der Gerichtsgebühren im Falle der Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters ganz oder teilweise unterbleibt, wenn es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten. Diese Regelung ist deshalb erfolgt, weil durch das 3. Opferrechtsreformgesetz¹⁰ für den Verletzten die Möglichkeit geschaffen wurden, dass ihm ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet wird. In den Nrn 3150 bis 3152 KV GKG ist geregelt, dass sie dann die Gerichtskosten erhöhen, es sei denn, das Gericht hat eine Anordnung nach § 465 Abs 2 S 4 StPO getroffen.

Die Kostenentscheidung ist zu begründen (§ 34 StPO) und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (§§ 35a, 44 S 2 StPO).

V. Fehlen der Kostengrundscheidung

- 7 Fehlt entgegen der Vorschrift des § 464 Abs 1 StPO die **Kostengrundscheidung**, so fallen die Kosten des Verfahrens der Staatskasse zur Last und jeder Beteiligte trägt seine notwendigen Auslagen selbst.¹¹

Eine unterbliebene Kostenentscheidung kann nicht nachgeholt, eine unvollständige nicht ergänzt werden. Denn die – wenn auch versehentlich – fehlende Entscheidung stellt eine solche in negativer Form dar, nämlich, dass eine Überbürdung nicht stattfindet. Abhilfe ist nur durch Einlegung der sofortigen Beschwerde (§ 464 Abs 3 S 1 StPO) möglich. Ist das Urteil rechtskräftig, entfällt jede Ergänzungsmöglichkeit. Die Nachholung unterlassener Kostenentscheidung analog § 33a StPO ist nicht zulässig.¹²

Nach abgeschlossener Urteilsverkündung dürfen nur Schreibversehen und andere offensichtliche Unrichtigkeiten beseitigt werden.¹³

VI. Auslegung der Kostengrundscheidung, Nachtragsbeschluss

- 8 Das Gesetz knüpft in einer Reihe von Vorschriften grundsätzlich an eine Sachentscheidung bestimmten Inhalts die Pflicht, dass die Staatskasse oder ein Verfahrensbeteiligter die einem anderen erwachsenen notwendigen Auslagen erstattet.

8 BGHSt 36, 27; LG-Hilger § 464 StPO Rn. 19.

9 LR-Hilger § 464 StPO Rn. 5.

10 Gesetz zur Stärkung der Opferrechte v 21.12.2015 (BGBl I, S 2525).

11 KK-Schikora/Schimansky § 464 StPO Rn. 4; LR-Hilger § 464 StPO Rn. 22–29.

12 OLG Oldenburg NStZ-RR 2006, 191.

13 OLG Nürnberg Beschl v 04.12.2013 – 2 Ws 642/13.

Eine **Auslegung einer Kostenentscheidung**, die fehlt oder unvollständig ist, entsprechend der materiellen Rechtslage, wird deshalb vielfach für zulässig gehalten. Wird zB der Angeklagte »auf Kosten der Staatskasse« freigesprochen, fehlt aber der Ausspruch, dass die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last fallen, so soll es zulässig sein, die Entscheidung dahin auszulegen, weil das der materiellen Vorschrift des § 467 Abs 1 StPO entspreche; oder: die »kostenpflichtige« Verurteilung des Angeklagten sei dahin auszulegen, dass der Angeklagte auch die notwendigen Auslagen des Nebenklägers zu tragen habe.¹⁴

Wird die Berufung auf Kosten der Staatskasse verworfen, so kann sie dahin verstanden werden, dass die Staatskasse auch die im Berufungsrechtszug entstandenen notwendigen Auslagen des Freigesprochenen zu tragen hat.¹⁵

Enthält eine verfahrensbeendende Entscheidung keine Kosten- und Auslagenentscheidung, so ist eine Ergänzung der Entscheidung **durch Nachtragsbeschluss, etwa in analoger Anwendung von § 321 ZPO, unzulässig**; denn auch ein Beschluss, der – wenn auch versehentlich – keine nach § 464 Abs 1, 2 StPO erforderliche Kosten- und Auslagenentscheidung enthält, stellt in negativer Form eine »Entscheidung über Kosten und Auslagen« dar.¹⁶

VII. Mehrere Kostenentscheidungen

Ergehen in einem Verfahren mehrere **Kosten- und Auslagenentscheidungen**, die gegensätzliche Ergebnisse haben, so werfen diese Entscheidungen keine Probleme auf, wenn die Verteidigergebühren nach verschiedenen Gebührenvorschriften bewertet werden. 9

► Beispiel:

Der Angeklagte wird in erster Instanz verurteilt; er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 465 StPO; er beschränkt die Berufung auf das Strafmaß erfolgreich; seine notwendigen Auslagen im Berufungsverfahren werden der Staatskasse auferlegt, § 473 Abs 3 StPO.¹⁷

Dann trägt der Angeklagte die Gebühren der Nr 4100 VV RVG, die Staatskasse die nach Nr 4124 ff VV RVG.

Probleme mit gegensätzlichen Kostenentscheidungen ergeben sich, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts durch die gleiche Gebühr abgegolten ist.

► Beispiel:

Auf eine Haftbeschwerde des Verteidigers wird der Haftbefehl aufgehoben; die im Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten und Auslagen werden der Staatskasse auferlegt.

Die Mehrarbeit des Verteidigers infolge seiner Tätigkeit im Beschwerdeverfahren wird durch eine Erhöhung der im Ausgangsverfahren entstandenen Gebühr mit abgegolten (§ 14 RVG). Um zu ermitteln, welche Auslagen des Beschwerdeverfahrens der Angeklagte aus der Staatskasse erstattet erhält, sind zwei Vergütungsrechnungen zu erstellen:

1. Die Gebühr des Verteidigers für seine gesamte Tätigkeit,
2. die Gebühr des Verteidigers, wenn er im Beschwerdeverfahren nicht tätig gewesen wäre. Der Unterschied zwischen den Gebühren zu 1. und zu 2. hat die Staatskasse zu erstatten.

Eine andere Möglichkeit, die Gesamtvergütung und die Einzelvergütungen zu ermitteln, ist, die Gesamtvergütung im Verhältnis der Einzelvergütungen aufzuteilen.

14 So OLG Düsseldorf (1. Strafsenat) JurBüro 1988, 1071; OLG Düsseldorf (2. Strafsenat) AGS 1994, 85 m Anm *Madert*; OLG Köln JurBüro 1985, 424.

15 OLG Oldenburg Beschl v 28.03.2011 – 1 Ws 159/11.

16 OLG Köln Beschl v 14.01.2013 – 2 Ws 308/11.

17 OLG Stuttgart JurBüro 1980, 97.

► Beispiel:

Ein Privatklageverfahren wird vor der Hauptverhandlung eingestellt, die Auslagen werden dem Beschuldigten auferlegt; der Privatkläger legt Beschwerde ein mit dem Antrag, das Privatklageverfahren durchzuführen; die Beschwerde wird verworfen; die Kosten und Auslagen des Beschwerdeverfahrens werden dem Privatkläger auferlegt. Abgesehen von der Gebühr nach Nr 4104 VV RVG für das vorbereitende Verfahren ist eine Gebühr nach Nr 4108 VV RVG für das gerichtliche Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung entstanden. Unterstellt, dass die Gesamtvergütung des Rechtsanwalts 360 € beträgt, 250 € bei alleiniger Vertretung im ersten Rechtszug und 200 € bei alleiniger Vertretung im Beschwerdeverfahren, so ergibt sich: Die Kosten von 360 € werden im Verhältnis von 250 € zu 200 € (= 5:4) geteilt. Dann entfallen auf den Privatkläger 160 €, auf den Beschuldigten 200 €. ¹⁸

VIII. Jugendgerichtliches Verfahren

- 10 Im Verfahren gegen einen Jugendlichen oder gegen einen Heranwachsenden bei Anwendung von Jugendstrafrecht kann das Gericht nach §§ 74, 109 Abs 2 JGG davon absehen, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen. Eine Kostenbelastung soll vermieden werden, weil sonst ein erziehungsfremdes, nicht jugendgemäßes Element in das Jugendstrafverfahren hineingetragen und im Ergebnis oft wie eine – im Jugendstrafrecht unzulässige – Geldstrafe wirken würde. Wird darauf erkannt, dass dem verurteilten Jugendlichen oder Heranwachsenden Kosten und Auslagen nicht auferlegt werden, muss der Angeklagte seine eigenen notwendigen Auslagen des Wahlverteidigers selbst tragen, weil diese mangels entsprechender Rechtsgrundlage der Staatskasse nicht auferlegt werden können. ¹⁹ Nach § 80 Abs 1 JGG kann gegen einen Jugendlichen keine Privatklage erhoben werden. Die Anschließung als Nebenkläger ist nur eingeschränkt möglich (§ 80 Abs 3 JGG). Privat- und Nebenklagen gegen Heranwachsende sind zulässig (§§ 109, 112 JGG). Die durch die Nebenklage verursachten Kosten und Auslagen können dem Angeklagten auch dann auferlegt werden, wenn (im Übrigen) davon abgesehen wurde, ihm Kosten und Auslagen aufzuerlegen. ²⁰

C. Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung

I. Die Anfechtung der Kosten- und Auslagenentscheidung

- 11 Nach § 464 Abs 3 S 1 StPO ist gegen die Entscheidung über die Kosten und die notwendigen Auslagen **sofortige Beschwerde** zulässig. Ist die sofortige Beschwerde zulässig, so ist sie es auch gegen das Unterlassen der Kostenauslagenentscheidung. Bei einer unterlassenen Kostengrundentscheidung kann ein Kostenfestsetzungsantrag lediglich dann in eine sofortige Beschwerde gegen die fehlende Kostengrundentscheidung umgedeutet werden, wenn der Antragsteller in irgendeiner Art und Weise zugleich die Kostengrundentscheidung beanstandet hat. ²¹

Die Beschwerdefrist beträgt eine Woche; die Frist beginnt gem § 311 Abs 2 StPO mit der Bekanntmachung (§ 35 StPO) der Entscheidung. Es ist gleich, ob die Kosten- und Auslagenentscheidung in einem Urteil oder in einem Beschluss enthalten ist, ob sie mit einer Hauptentscheidung verbunden ist oder nicht. Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss 200 € übersteigen (§ 304 Abs 3 StPO). Kostenentscheidungen des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte können nicht angefochten werden (§ 304 Abs 4 StPO). Eine weitere Anfechtung der auf eine Beschwerde ergangenen Entscheidungen findet nicht statt (§ 310 Abs 2 StPO). Beschränkt sich ein Rechtsmittelverzicht auf die Hauptentscheidung, bleibt die Kosten- und Auslagenentscheidung anfechtbar. Ein ohne Einschränkung erklärter Rechtsmittelverzicht erstreckt sich auch auf die Kostenbeschwerde. ²²

¹⁸ Meyer JurBüro 1983, 321.

¹⁹ BGH Beschl v 25.07.2000 – 4 StR 229/00.

²⁰ OLG Köln Beschl v 07.10.2009 – 2 Ws 468/98.

²¹ KG Beschl v 14.08.2007 – 1 AR 1086/07.

²² OLG Köln Beschl v 14.12.2012 – 2 Ws 853/12.